

vom 6. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2020/5 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend die Änderung des Gemeindegesetzes (Verwendung der AHV-Nummer zur Datenverknüpfung, Amtsdruckschrift 20-70) an einer Sitzung beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Ernst Landolt (VD) in Begleitung von Departementssekretär Daniel Sattler vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Luzian Kohlberg verantwortlich.

1 Eintreten

Die Mitglieder der Spezialkommission 2020/5 treten einstimmig auf die Vorlage (Amtsdruckschrift 20-70) ein.

In dieser Vorlage geht es um die Änderung des Gemeindegesetzes, der sicheren Digitalisierung und der Optimierung des Geschäftsverkehrs zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern und dem Staat. Mit der Ergänzung von Art. 96 des Gemeindegesetzes mit einem Abs. 5 ist es gesetzgeberisch gesehen eine kleine Sache. In erster Linie geht es darum, dass man in Zukunft Umzugsmeldungen elektronisch abwickeln kann. Dazu soll man die AHV-Nummer benutzen, die der Garant für eine korrekte Personenidentifikation ist. Auf Bundesebene ist es bis jetzt so geregelt, dass man die AHV-Nummer nicht einfach benutzen darf. Im kantonalen und kommunalen Bereich darf man sie bis jetzt nur für gewisse Sachen benutzen. Der Bund sagt, dass die Kantone selber eine gesetzgeberische Grundlage schaffen können, damit sie die AHV-Nummer entsprechend nutzen können. Bei der Schaffhauser Änderung des Gemeindegesetzes orientiert sich der Kanton Schaffhausen an der restriktiven Haltung der Kantone Zürich und Thurgau. Die Vorlage war in der Ausrichtung unbestritten. Zur Diskussion führten vor allem die Sicherheit der Daten, die praktische Umsetzung sowie der mögliche Zugriff auf die Daten.

2 Detailberatung der Vorlage

Es folgten keine Anträge.

Die Kommission kommt zur Einsicht, dass die vorhergehenden Absätze (1-4) wesentlich zum Verständnis dieses geänderten Art. 96 Abs. 5 beitragen. Deshalb soll dem Kommissionsbericht der vollständige Art. 96 vorgelegt werden.

Die Kommission stellt fest, dass Unsicherheiten gegenüber dem Datenschutz sowie der praktischen Umsetzung bestehen. Deshalb wird den Mitgliedern des Kantonsrates eine schematische Erklärung der KSD diesem Bericht beigelegt.

3 Schlussabstimmung

Die Spezialkommission 2020/5 empfiehlt dem Kantonsrat die Vorlage ADS 20-70 einstimmig bei einer Enthaltung zur Annahme.

Für die Spezialkommission 2020/5:

Peter Scheck (Präsident)

Linda De Ventura

Diego Faccani

Stefan Lacher

Irene Gruhler Heinzer

Rainer Schmidig

Andreas Schnetzler

Daniel Stauffer

Josef Würms

Beilage

Information zum Datenabgleich zwischen Geres und den Fachanwendungen kantonaler Dienststellen und der Schaffhauser Gemeinden.

Gemeindegesez (GG)

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gemeindegesez vom 17. August 1998 wird wie folgt geändert:

Marginalie zu Art. 96

Personendatenplattform; Bezüger und Datenverknüpfung

Art. 96 Abs. 5

¹ Der Kanton führt die elektronische Plattform «Personendaten».

² Sie dient zum Austausch von Daten der Einwohnerregister mit dem Bundesamt für Statistik gemäss Art. 14 des Registerharmonisierungsgesezes sowie für kantonale statistische Zwecke.

³ Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung die kantonalen Stellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten nutzen können, und den Umfang der Nutzung.

⁴ Der Gemeinderat bezeichnet in einem allgemein verbindlichen Reglement die kommunalen Stellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben die Personendaten der entsprechenden Gemeinden unentgeltlich nutzen können, und den Umfang der Nutzung.

⁵ Zum Abgleich der Daten einer Person kann auf der kantonalen Personendatenplattform der Personenidentifikator der Datensammlung des jeweiligen Datenbezügers als technisches Hilfsmittel geführt und der entsprechenden AHV-Nummer zugeordnet werden. Die Verknüpfung darf für die Datenbezüger nicht erkennbar sein.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Beilage

Schaffhausen, 3. Dezember 2020

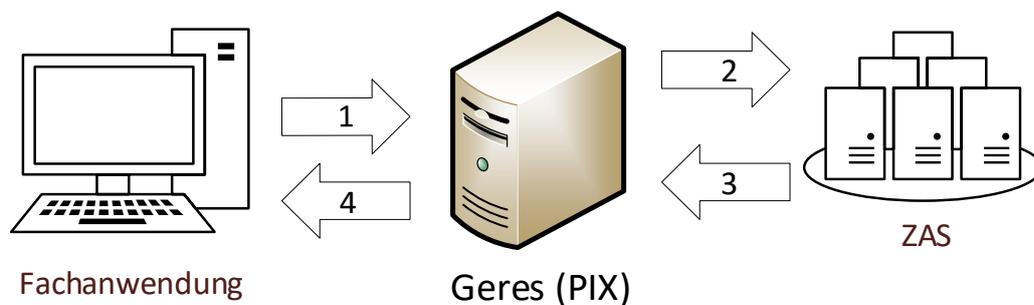
Information zum Datenabgleich zwischen Geres und den Fachanwendungen kantonaler Dienststellen und der Schaffhauser Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

Diverse kantonale Fachanwendungen stehen mit der kantonalen Personendatenplattform Geres im Datenaustausch. Ein Teil dieser Fachanwendungen kann dabei gestützt auf Bundesrecht die 13-stellige AHV-Nummer (AHVN13) als Personenidentifikator verwenden. Mit der Anpassung von Art. 96 des Gemeindesgesetzes, soll die Grundlage geschaffen werden, dass auch die weiteren bereits mit Geres verbundenen Fachanwendungen die AHVN13 als Personenidentifikator verwenden dürfen. Im Rahmen der Beratung der Vorlage wurde der Wunsch nach einer Darstellung der Funktionsweise des Datenaustausches mit Geres geäussert. Von besonderem Interesse ist dabei die Frage, wie die Ersterfassung der AHVN13 bei neu zugelassenen Fachanwendungen erfolgt.

Die im Nachfolgenden dazu aufgezeigten Vorgänge erfolgen soweit nicht etwas Anderes vermerkt ist, für die Nutzer unsichtbar im Hintergrund und vollautomatisch.

Übersicht laufender Betrieb



Fachanwendung ohne AHVN13

- 1 Personendaten werden aus der Fachanwendung an Geres geliefert. Innerhalb Geres gehen die Personendaten in den Personenindex (PIX). PIX hat die Aufgabe die Personen zwischen den Fachanwendungen und Geres zu verknüpfen.
- 2 Geres (PIX) sendet die Daten zwecks Überprüfung an das Zentrale Ausgleichssystem (ZAS). Dieser Vorgang ist von Bundesrechts wegen vorgeschrieben.
- 3 ZAS prüft die Daten und meldet an Geres (PIX) zurück, dass
 - a. Keine Person mit den Merkmalen gefunden wurde.
→ manueller Abgleich erforderlich (Clearing)
 - b. Genau eine Person mit den Merkmalen gefunden wurde. Die Personendaten werden soweit möglich mit weiteren Merkmalen ergänzt
→ kein manueller Abgleich erforderlich
 - c. Mehrere Personen mit den Merkmalen gefunden wurden. Die Personendaten werden soweit möglich mit weiteren Merkmalen angereichert, namentlich mit der 13-stelligen AHV-Nummer (AHVN13) als eindeutiges Identifikationsmerkmal.
→ manueller Abgleich erforderlich (Clearing)
- 4 Geres (PIX) leitet die Rückmeldung von ZAS (keine, eine oder mehrere Personen mit Merkmalen gefunden) an die Fachanwendung weiter. Das Clearing erfolgt durch die Verantwortlichen der Fachanwendung mittels Zugriff auf Geres. Bei Fachanwendungen ohne Zugriff auf AHVN13 erfolgt das Clearing ohne AHVN13 anhand der anderen Merkmale.

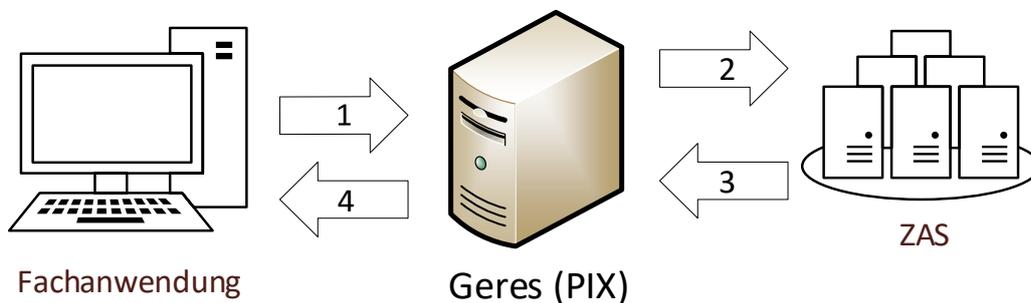
Fachanwendung mit AHVN13

- 1 Personendaten werden aus der Fachanwendung an Geres geliefert. Innerhalb Geres gehen die Personendaten in den Personenindex (PIX). PIX hat die Aufgabe die Personen zwischen den Fachanwendungen und Geres zu verknüpfen.
- 2 Geres (PIX) sendet die Daten zwecks Überprüfung an das Zentrale Ausgleichssystem (ZAS). Dieser Vorgang ist von Bundesrechts wegen vorgeschrieben.

- 3 ZAS prüft die Daten und meldet an Geres (PIX) zurück, dass
 - a. Keine Person mit den Merkmalen gefunden wurde.
 → manueller Abgleich erforderlich (Clearing)
 - b. Genau eine Person mit den Merkmalen gefunden wurde. Die Personendaten werden soweit möglich mit weiteren Merkmalen ergänzt
 → kein manueller Abgleich erforderlich

(die Möglichkeit, dass mehrere Personen mit der gleichen AHVN13 Nummer gefunden werden ist so gut wie ausgeschlossen, bzw. nur bei fehlerhaft erfassten/generierten Daten möglich).
- 4 Geres (PIX) leitet die Rückmeldung von ZAS an die Fachanwendung weiter. Das Clearing erfolgt durch die Verantwortlichen der Fachanwendung mittels Zugriff auf Geres. Der Clearing beschränkt sich faktisch auf Personen, die im ZAS nicht gefunden wurden.

Ersterfassung der AHVN13 in Fachanwendung



Die Ersterfassung erfolgt im Rahmen der vorgängig beschriebenen Abläufe und wird daher verkürzt dargestellt.

- 1 Personendaten werden aus der Fachanwendung an Geres geliefert.
- 2 Geres (PIX) sendet die Daten zwecks Überprüfung an das Zentrale Ausgleichssystem (ZAS).
- 3 ZAS prüft die Daten und meldet an Geres (PIX) zurück, dass
 - a. Keine Person mit den Merkmalen gefunden wurde.

- b. Genau eine Person mit den Merkmalen gefunden wurde. Personendaten werden soweit möglich mit weiteren Merkmalen ergänzt.
 - c. Mehrere Personen mit den Merkmalen gefunden wurden. Die Personendaten werden soweit möglich mit weiteren Merkmalen angereichert, namentlich mit der 13-stelligen AHV-Nummer (AHVN13) als eindeutiges Identifikationsmerkmal.
- 4 Geres (PIX) leitet die Rückmeldung von ZAS an die Fachanwendung weiter. Soweit im ZAS genau eine Person gefunden wurde, läuft die Ersterfassung der AHVN13 vollautomatisch und nicht sichtbar im Hintergrund. Lediglich in den Fällen, bei denen im ZAS keine Person oder mehrere Personen mit den Merkmalen gefunden wurden, wird ein Clearing durchgeführt.

Sicherheitsaspekte technischer/organisatorischer Natur

Die Verwendung der AHVN13 erfolgt unsichtbar im Hintergrund. Lediglich wenn ein manueller Abgleich (Clearing) erfolgen muss, ist diese sichtbar. Möglichen Risiken im Zusammenhang mit dem manuellen Abgleich wird begegnet, indem die Berechtigung dafür sehr restriktiv gehandhabt und nur an entsprechend qualifiziertes und geschultes Personal erteilt werden. Gestützt werden diese Sicherheitsvorkehrungen unter anderem auf den Vorgaben der Kantonalen Datenschutzverordnung §4 Besondere Massnahmen und den des Personalgesetzes Art. 34 Schweigepflicht.

Die beschriebenen Datenabgleiche zwischen den Fachanwendungen und Geres sowie zwischen Geres und der ZAS erfolgen nach den anerkannten Sicherheitsbestimmungen. Diese sind unabhängig davon, ob die Fachanwendung die AHVN13 als Personenidentifikator verwenden darf, im Sinne der Informatiksicherheitsverordnung des Kantons Schaffhausen umzusetzen. Die KSD setzen diese als ISO27001-zertifiziertes Unternehmen um.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Badura'.A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Auermann'.

IT-Sicherheitsbeauftragter KSD Applikationsverantwortlicher Geres

**KSD – Das Informatikunternehmen von
Kanton und Stadt Schaffhausen**